

INVENTUR: GRUNDBESTIMMUNGEN UND –REGELN

15.01.2019

Lt. Föderationsgesetz Nr. 402 vom 06.11.2011 „Über die Rechnungslegung“ sind alle russischen **Organisationen verpflichtet**, zur Gewährleistung der Richtigkeit von Angaben der Rechnungslegung und Berichterstattung regelmäßig eine **Inventur** des Vermögens und der Verbindlichkeiten **durchzuführen**, um deren Existenz und Zustand zu überprüfen, zu dokumentieren und zu bewerten.

Einer Inventur sind zu unterziehen:

- Vermögen der Organisation:
 - Sachanlagevermögen
 - Immaterielle Vermögensgegenstände
 - Produktionsvorräte
 - Fertigprodukte, Waren
 - Geldmittel und andere Finanzaktiva
 - Finanzanlagen
 - Andere Vorräte, unter anderem Forderungen
- Finanzverpflichtungen:
 - Verbindlichkeiten
 - Bankenkredite
 - Darlehen und Rückstellungen
- Produktionsvorräte und andere Vermögensarten, die der Organisation nicht gehören, jedoch buchhalterisch erfasst sind (befinden sich in Aufbewahrung unter Haftung von der Organisation, gemietet, zur Bearbeitung oder Weiterverarbeitung erhalten) sowie Vermögensgegenstände, die der Organisation gehören, aber aus sonstigen Gründen nicht erfasst sind.

SWILAR 000

Generaldirektor
Daria Pogodina
ul. Lesnaja 43
127055 Moskau
Tel.: +7 499 978 3787

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Erikaweg 32
D-86899 Landsberg am Lech
Tel.: +49 8191 9898377

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel.: +49 2226 908258

Das Verfahren und die Fristen der Inventur werden durch den Leiter der Organisation festgelegt, es sei denn, die Inventur ist **verbindlich** (Ziff. 3 Art. 11 des Gesetzes Nr. N 402-FZ, Ziff. 27 der Anordnung des Finanzministeriums Russlands vom 29.07.1998 Nr. 34n „Über die Genehmigung der Bestimmung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung in der Russischen Föderation“) wie in folgenden Fällen:

- ✓ vor der Erstellung der buchhalterischen Jahresberichte (im IV. Quartal des laufenden Jahres - vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember) durchzuführen (Ziff. 27 der Ordnung zur Rechnungslegung Nr. 34n);
- ✓ bei Wechsel des Leiters der Organisation;
- ✓ bei Wechsel von materiell haftenden Personen;
- ✓ bei Feststellung der Entwendung, des Missbrauchs oder der Beschädigung des Vermögens;
- ✓ bei Umwandlung oder Liquidierung der Organisation;
- ✓ bei Vermietung, bei Rückkauf, Verkauf von Vermögen.

Die Regelungen der Inventur sind in den Bilanzierungsrichtlinien des Unternehmens (Ziff. 4 PBU 1/2008 „Bilanzierungsrichtlinien der Organisation“) festzuhalten.

Die Inventur der Sachanlagevermögen muss mindestens einmal in drei Jahren erfolgen (Ziff. 27 der Ordnung zur Rechnungslegung Nr. 34n).

Hauptziele der Inventur sind:

- ✓ Feststellung des tatsächlichen Vorhandenseins von Sachanlagevermögen, Sachwerten und Geldmitteln, Wertpapieren sowie des Umfangs unvollendeter Produktion;
- ✓ Vergleich des tatsächlich vorhandenen Vermögens mit den Angaben der Buchführung;
- ✓ Feststellung von Sachwerten, die ihre ursprüngliche Qualität teilweise verloren haben bzw. den Qualitätsstandards oder technischen Vorschriften nicht entsprechen;
- ✓ Feststellung planwidriger und nicht genutzter Vermögenswerte mit dem Ziel des nachfolgenden Absatzes;
- ✓ Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften und Bedingungen der Aufbewahrung von Vermögenswerten und Geldmitteln sowie von Vorschriften zum Unterhalt und zum Betrieb von Maschinen, Anlagen und anderen Sachanlagen;
- ✓ Überprüfung des realen Wertes von in der Bilanz ausgewiesenen Sachwerten, Geldbeträgen in der Kasse, auf Verrechnungs-, Währungs- und anderen Konten, unterwegs befindlichen Geldern, der unvollendeten Produktion, aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen künftiger Aufwendungen;
- ✓ Überprüfung der Vollständigkeit und Begründung der buchhalterischen Ausweisung von Verpflichtungen, der Einhaltung durch Vertragspartner von Vertragsfristen, Anwendung von Maßnahmen zur Eintreibung und Begleichung von Rückständen, deren Abschreibung nach Ablauf der Verjährungsfrist.

Eine Inventur wird von einer speziell gebildeten Kommission durchgeführt. Diese wird durch den Geschäftsführer genehmigt. Grundsätzlich wird eine ständig agierende Inventurkommission bestimmt, bei großen Arbeitsmengen kann jedoch eine Arbeitsinventurkommission gebildet werden.

Materiell haftende Personen dürfen der Inventurkommission nicht angehören. Ihre Anwesenheit bei der Überprüfung des tatsächlichen Vorhandenseins des Vermögens ist jedoch verbindlich (Ziff. 2.8 der Anordnung Nr. 49).

Wichtig! Die Abwesenheit auch nur eines Mitglieds der Kommission kann zur Ungültigkeit der Inventurergebnisse führen (Abs. 4 Ziff. 2.3 der Anordnung Nr. 49).

Das Verfahren der Inventur erfolgt in mehreren Etappen:

- **1. Etappe** – Vorbereitung:
Diese beinhaltet:
 - Ermittlung des Datums der Inventur und der Liste der Objekte des zu inventarisierenden Vermögens;
 - Vorbereitung der Anordnung über die Inventur und deren Aushändigung an die Mitglieder der Inventurkommission;
 - Einholung von Bescheinigungen von materiell haftenden Personen usw.
- In der **zweiten Etappe** erfolgt das physische Abwiegen, Vermessen, Auszählen, Ermitteln und Überprüfen des tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie die Erstellung der Inventurverzeichnisse.
- Die **dritte Etappe** umfasst die Erstellung von Daten der Inventurverzeichnisse mit Bestandsdaten, vorbereitet durch die Buchhaltung auf Grundlage der Belege.

In dieser Etappe werden Differenzen zwischen den physischen Inventurergebnissen und der buchhalterischen Information festgestellt, Protokolle über diese Abweichungen erstellt und die Ursachen von Differenzen bestimmt.

- In der **vierten Etappe** werden die Ergebnisse der Inventur ausgefertigt, die Bestandsdaten werden in Übereinstimmung mit den Inventurergebnissen gebracht. S. dazu den folgenden Abschnitt.

Buchhalterische Erfassung von Inventurergebnissen

1. Erfassung von Übermengen an Vorräten

Übermengen werden handels- und steuerrechtlich zum Datum der Inventur **nach ihrem Marktwert ausgewiesen**. Der Marktwert dieser Vermögensgegenstände ist durch eines der folgenden Dokumente nachzuweisen:

- Ein durch die Organisation selbst aufgrund verfügbarer Wertinformationen für ähnliche Vermögensgegenstände erstellter Nachweis;
- Nachweis eines unabhängigen Gutachters.

2. Erfassung von Fehlmengen an Vorräten

Handelsrechtlich wird die **Fehlmenge des Vermögens und seine Beschädigung zum** Datum der Inventur ausgewiesen (Ziff. 4 Art. 11 des Buchführungsgesetzes). Dabei wird der Wert des Erwerbs von fehlenden Vorräten (Ziff. 28 der Ordnung zur Rechnungslegung N 34n):

- Innerhalb der Normen des natürlichen Schwundes den Fertigungs- oder Transaktionskosten zugeordnet;
- Über Normen des natürlichen Schwundes hinaus (oder zu Vorräten, für die solche Normen nicht genehmigt wurden) wie folgt behandelt:
 - Wurden die verantwortlichen Personen festgestellt, wird der Wert des fehlenden Vermögens von sie eingefordert;
 - Wurden die verantwortlichen Personen nicht festgestellt oder ein Gericht hat die Beitreibung von Verlusten von diesen Personen verweigert, werden die Verluste aus der Fehlmenge des Vermögens und seiner Beschädigung gegen das Finanzergebnis der Organisation gebucht.

Steuerrechtlich wird der Beschaffungswert von fehlenden Vorräten wie folgt ausgewiesen:

- In den Grenzen der genehmigten Normen des natürlichen Schwundes - in Materialaufwendungen im Zeitraum der Feststellung der Fehlmenge (Unterziff. 2 Ziff. 7 Art. 254 Steuergesetzbuch der RF).
- Über die Normen des natürlichen Schwundes und der Fehlmengen der Vorräte hinaus, für die solche Normen nicht genehmigt wurden, je nach der Feststellung der schuldigen Personen:

1. Wenn die die Fehlmenge zu verantwortliche Person festgestellt werden konnte, wird der Wert der Fehlmengen als Aufwand am Datum der Anerkennung durch den Verantwortlichen des Schadensbetrags oder Inkrafttretens des Gerichtsbeschlusses über die Beitreibung des Schadensbetrags von dem Verantwortlichen ausgewiesen (Unterziff. 8 Ziff. 7 Art. 272 Steuergesetzbuch der RF).

Gleichzeitig wird als Ertrag der Schadensbetrag ausgewiesen, der vom Verantwortlichen anerkannt oder durch ein Gericht zuerkannt wurde (Ziff. 3 Art. 250, Unterziff. 4 Ziff. 4 Art. 271 Steuergesetzbuch der RF).

2. Wurde die verantwortliche Person nicht festgestellt, wird der Wert der Fehlmengen als Aufwand zum Datum der Erstellung eines der u.g. Dokumente ausgewiesen (Unterziff. 5, 6 Ziff. 2 Art. 265 Steuergesetzbuch der RF) ausgewiesen:
 - Beschluss über die Einstellung des Vorverfahrens im Strafverfahren, weil die Person, die als Angeklagte zu belangen ist, nicht festgestellt wurde;
 - Dokument der zuständigen Behörde, das nachweist, dass die Fehlmenge durch ein außerordentliches Ereignis hervorgerufen wurde.

Es wird empfohlen, die gesetzlichen Grundlagen der Inventur und die internen Regelwerke zu analysieren sowie die Fristen und Verfahren zur rechtzeitigen Beseitigung von Abweichungen in der Buchführung einzuhalten, um eine Verletzung geltender Gesetze zu vermeiden.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:

Natalia Safiulina, Hauptbuchhalterin **swilar** OOO
M: natalia.safiulina@swilar.ru T: +7 499 978 37 87

Ekaterina Babenko, Stellv. Hauptbuchhalterin **swilar** OOO
M: ekaterina.babenko@swilar.ru T: +7 499 978 37 87